

Panos Terz, Zu der Interessen- und Willensproblematik in den Vertragsbeziehungen im Koexistenzbereich sowie in der sozialistischen Staatengemeinschaft, deutsche Originalfassung des Beitrages "Problematyka interesów i woli w stosunkach traktatowych wynikających z koegzystencji oraz w stosunkach między państwami wspólnoty socjalistycznej", ersch. in: "Przegląd Stosunków Miedzynarodowych", Opole 1978, Nr. 2, S. 121, Hrsg. "Instytut Śląski" Opole

Diskussionsbeitrag "Colloquium Opole 1977"

Fundstet sei auf die Bedeutung, die Wohl und die Nichtwohl Interessengruppen eingegangen.

Lenin stellte fest, "dab die Frieden Wohl nicht der innen sie auch der äußeren Frieden unseres Staates bestimmt werden durch die ökonomischen Interessen, durch die ökonomische Stellung der inneren und unseres Staates".¹⁾ Er bezog diese Aussage auf die ökonomischen Interessen, die nach unserer Weltanschauung die eigentliche Grundlage aller anderen Interessen darstellen. Will man die Interessen voneinander unterscheiden, so muß man sich einer Unterscheidungshilfe bedienen, wie z.B. die Menschheit, die Völker, die Klasse und die Staaten. Darauf basieren Interessen der Menschheit, der Völker, der Klassen und der einzelnen Staaten. Welche Kriterien können die Bedeutung der Interessen sein? Die Wohlinteressen sind einzigartige Interessen, ferner das Objekt der Interessen, z.B. Interessen an der Erhaltung des Friedens, an der Abmilderung

Aus dem in der kapitalistischen Gesellschaft entstehenden antagonistischen Konfliktspruch entstehen das zialistischen Charakter der Produktion und dem sozialen Charakter der Auseinandersetzung ergibt sich der antagonistische, der konträre Charakter der grundlegenden Klasseninteressen der beiden Hauptklassen,

der Arbeitersklasse und der Bourgeoisie und „International“ gesehen, auch beider gegensätzlicher Weltanschauungen. Infolgedessen kann es zwischen dem Sozialismus und dem Imperialismus als Weltanschauung weder überordnende noch etwa gemeinsame Interessen geben. Zwischen ihnen liegt vielmehr ein Interessenkonflikt vor.

Die grundlegenden Klasseninteressen bestimmen ihrrechte Wesen und Charakter der wichtigsten Klassenziele bzw. Klassenstrategien. So besteht das staatliche Hauptziel der internationalen Arbeitersklasse darin, den Imperialismus durch den Sozialismus zu erötern. Das Hauptziel der Bourgeoisie ist hingegen, den Sozialismus zurückzudrängen und ihn als Gesellschaftsform zu bekämpfen.

Nunnt man allerdings als Interessenträger die Staaten, so weist die Interessenfrage partiell modifizierte Aspekte auf. Dazu kommt auch die Tatsache hinzu, daß die Grundinteressen und die außenpolitischen Hauptziele der sozialistischen Staaten von den grundlegenden Interessen und dem strategischen Hauptziel der Arbeitersklasse beeinflußt werden. Die zu berücksichtigende Besonderheit ist die, daß nicht direkt die Arbeitersklasse sondern ihr Hauptinstrument, der sozialistische Staat, als Teilnehmer am internationalen Verkehr auftritt und zwar in seiner Eigenschaft als Völkerrechtsobjekt.

In Koexistenzbereich versucht jeder Staat, seine Interessen durchzusetzen. Dabei gibt es dafür eine Grenze, die legitimen Interessen der anderen konträren Staaten. Es sei an dieser Stelle betont, daß die Interessen unabhängig von den Trägern und dem Bezugssubjekt einen objektiven Charakter besitzen. Friedrich Engels sprach in bezug auf die Klassenkämpfe in Frankreich 1848-1850 von den "eigentlichen Interessen der großen Masse". Inter-

zusammen, die zwar damals dieser großen Wehrheit hinzugezogen kamen, die ihr aber bald genug klar werden müsten...²⁾ So entspricht die Erhaltung des Weltfriedens den objektiven Interessen aller Völker. Das Interesse hat darüber hinaus eine subjektive Seite aufzuweisen, sobald das objektiv notwendige Interesse von Interessenten für erfüllt erklärt worden ist. Wird z. B. von den Völkern das objektive Interesse am Frieden auch subjektiv erfüllt, dann sind sie unter Umständen bereit, für den Frieden zu kämpfen. In diesem Falle ergibt die subjektive Seite die ihr gegenüber eine Priorität besitzende objektive Seite des Interesses. In diesem Zusammenhang soll folgendes theoretisches Problem aufgeworfen werden: Gibt es zwischen den sozialistischen und den imperialistischen Staaten parallele, übereinstimmende oder etwa gemeinsame Interessen?

Unter Berücksichtigung des objektiven Charakters der Interessen kann in bestimmten konkreten Bereichen der internationalen Beziehungen wie z. B. bei der Abreitung, beim Umweltschutz und der Welttransformation von parallelen, übereinstimmenden und sogar von gemeinsamen Interessen³⁾ zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung gesprochen werden. Da aber auch diese konkreten und nachbezogenen Interessen direkt oder indirekt von den Klasseinteressen beeinflusst werden und auch dadurch die Interessenmotivation unterschiedlich und mitunter gegensätzlich ist, handelt es sich hierbei, dem politischen Wesen nach, lediglich um eine partielle Interessenübereinstimmung bzw. Interessenengemeinsamkeit,⁴⁾ die dann entsprechend in völkerrechtlichen Verträgen ihren Niederschlag findet.

Bei den völkerrechtlichen Verträgen, deren besondere Bedeutung ist, das rechtliche Hauptinstrument und der wichtigste Regulator der internationalen zwischenstaatlichen Beziehungen ist

sein, spielen die Interessen und der Willen der Vertragspartner eine große Rolle. Der Staatswillie stützt sich auf die grundlegenden Staatsinteressen und orientiert sich auf die außenpolitischen Hauptziele. In den internationalen Beziehungen äußert sich der Staatswillie in erster Linie als Wille des Vertragspartners. Es soll nun ein weiteres theoretisches Problem aufgeworfen werden: Wenn in den Beziehungen zwischen sozialistischen und imperialistischen Staaten die Existenz Übereinstimmender oder sogar gemeinsamer Interessen besteht und, kann man die Behauptung aufstellen, es gäbe einen übereinstimmenden oder gar gemeinsamen Willen.

Hier soll der Versuch unternommen werden, auf diese Frage eine, wenn auch nicht allzuzeitig begründete, Antwort zu geben. Trotzen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsaufordnung miteinander im Verhandlungen, um einen Vertrag abzuschließen, dann vollzieht sich ein Zusammensetzen ihrer sozialpolitisch entgegengesetzten dominierenden Willen. Dabei ist zu beachten, daß der Staatswillie der jeweils herrschenden Klasse dem Wesen nach zum Staatswillen erhoben wurde. So ist der Wille eines sozialistischen Staates grundsätzlich identisch mit dem Willen der Arbeiterklasse. Genauso ist der Wille eines imperialistischen Staates im Prinzip identisch mit dem Willen der Konzernbankenpolizei. Die Art und die Intensität des Willenzusammensetzens hängt dabei von der Vertragsunterseite ab. Geht es um grundlegende Interessen wie dies z.B. beim Abschluß des Grundlagenvertrages zwischen der DDR und dem SED vom 21.12.1972 der Fall war, dann ist das Auseinanderprallen der Willen besonders heftig. Wird nun ein Vertrag abgeschlossen, so stellt er, klassenmäßig betrachtet, weder eine Übereinstimmung, noch eine Gemeinschaft, geschweige denn eine Verschmelzung der Willen dar. Es könnte höchstens eine Koordinierung der Willen

bejährt werden. Die politische Motivation ist nach wie vor unterschiedlich bzw. entgegengesetzt. Da jedoch der Abschluss eines Völkerrechtlichen Vertrages des Einvernehmen der Vertragspartner vorausgesetzt, kann man in diesem Sinne von einer Übereinstimmung der Willen der Vertragsseiten sprechen. Unter Berücksichtigung aber der klassenmäßigen Bedingtheit der Willen kann es sich nur um eine partielle Willensübereinstimmung handeln, die in bezug auf das tieferen politischen Wesen tatsächlich eine Willenkoordinierung darstellt. In den älteren kontroversen liturgischen Völkerrechtstheorie wurde behauptet, durch einen Vertrag könne ein "Gemeinwillen"⁶⁾, "Gegenwillen"⁷⁾ oder etwa eine "Willensverschmelzung"⁸⁾ bestehen. Diese bürgerliche Auffassung könnte mit folgender Begründung abgelehnt werden: Die notwendige Voraussetzung für einen "Gemeinwillen", "Gegenwillen" oder eine "Willensverschmelzung", nämlich die absolut gleichen bzw. identischen Willen, fehlt. Abgesehen davon sind die Willen der Staaten recht unterschiedlich, was aus der Eigenstaatlichkeit und der Souveränität hervahrt. Handelt es sich um Verträge zwischen kapitalistischen Staaten, so muß die Parteien unterstehen werden, daß das Privateigentum an den Produktionsmitteln eine gesellschaftliche Gegenüberstellung der Interessen verunmöglicht und dadurch die Schaffung eines Gegenwillens unmöglich macht. Ganz so unverträgig zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten, dass ist die entgegengesetzte sozialpolitische Determiniertheit des Staatewillens ausschlaggebend. Die Annahme einer Willensverschmelzung in diesem Falle würde bedeuten, irgendwelchen politisch unannehbaren Konvergenztheorien zu huldigen und letzten Endes Grunderkenntnisse der sozialistischen Weltgeschichte anzugeben.

Wenn aber eine Willensverschmelzung in Verträgen zwischen den kapitalistischen Staaten, also zwischen Staaten denselben Ge-

gesellschaftsordnung, nicht möglich sind, wie verhält es sich mit den zwischen den sozialistischen Staaten abgeschlossenen Verträgen? Vielleicht sich bei ihnen eine Willensverzerrung? Das soll das dritte, das eigentliche theoretische Problem des vorliegenden Beitrages sein.

Es sei betont, daß unsere Wissens diese Frage in der Literatur der sozialistischen Länder möglichstens aufgeworfen, aber bisher nicht behoben wurde. Im Unterschied dazu liegen relativ umfangreiche Forschungsergebnisse vor allen in der Sowjetunion zu den Interessenproblematik vor. Genannt sei insbesondere die unter der Leitung des Spezialisten Butenko verfasste mit dem Titel "Zur Logik von Einheit und Interessen im sozialistischen Weltsystem" veröffentlichte Monographie. Auch diese Monographie berücksichtigend, wird folgend der Versuch unternommen, eine eigene These in bezug auf den Willen der sozialistischen Staaten als Vertragspartner aufzustellen.

Zunächst sei aus Gründen Weltanschaulichen sowie methodischen Charakters auf den grundlegenden Unterschied zwischen den Interessen der Bourgeoisie und jenen der Arbeitersklasse hingewiesen. Das Privateigentum an den Produktionsmitteln bedingt die wichtigsten Widersprüche der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Aus der Sicht der internationalen Beziehungen bedeutet dies, wie bereits angedeutet, daß objektiv grundsätzlich eine Gegenstellung der Bourgeoisie der verschiedenen Länder erfolgt. Rudolf Rich Bagels meinte in seiner Schrift "Das Fest der ‚Allianz‘" indirekt daran aufmerksam: "Die Bourgeoisie hat in jedem Lande ihre Spezialinteressen".⁹⁾ Im Unterschied dazu existieren objektiv zwischen den Proletariern der verschiedenen Staaten keine wirtschaftlichen Widersprüche. Im Gegenteil: Bei ihnen gilt es gemeinsame Interessen, was bereits im Kommunistischen Manifest präsent war:

zialist und unterstrichen wurde: "Die Kommunisten (haben) in den verschiedenen nationalen Kämpfen der Proletarier die gemeinsam, von der Nationalität unabhängigen Interessen des gesamten Proletariats hervor... und (bringen sie) zur Geltung."¹⁰⁾

Will man gegenwärtig eine Reihen- bzw. Rangfolge der Interessen der Arbeitersklasse schaffen, so müssen folgende Interessengruppen unbedingt beachtet werden: Die Interessen der internationalen arbeiterbewegung, die eine führende Stellung besitzen; ferner die Interessen des sozialistischen Weltsystems, wozu alle sozialistischen Staaten zählen; zu nennen sind weiter die Integrationsinteressen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, man könnte auch sagen, die Interessen der sozialistischen Staatengemeinschaft, und schließlich die internationales Interessen der einzelnen sozialistischen Länder.¹¹⁾ Die genannten Interessengruppen haben, wie das Interesse überhaupt, einen objektiven Charakter aufzuweisen, wobei sie zugleich das Attribut des Gemeinsamen besitzen, sofern sie grundlegend sind. So sind z. B. die grundlegenden Interessen der Arbeitersklasse in den kapitalistischen Ländern und aller Werkältigen in den sozialistischen Ländern wie die Erhaltung des Weltfriedens und des sozialen Fortschritts gemeinsame Interessen. Gemeinsam sind ebenfalls derartige grundlegende Interessen der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft wie die Sicherung möglichst günstiger äußerer Bedingungen für den weiteren Aufbau des Sozialismus, die Verteidigung der sozialistischen Errungenschaften und die Weiterentwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration. Natürlich existieren auch besondere, nationalestaatliche Interessen jedes sozialistischen Staates, die jedoch Elemente gemeinsam, die allen sozialistischen Staaten gemeinsein sind. Darüber hinaus bestehen auch einige unterschiedliche Interessen.

Die Interessen der sozialistischen Staaten als Mittleren einer Gemeinschaft und auch als souveräne Einheiten werden auf der Grundlage des Grundprinzips des sozialistischen Internationalismus verwirklicht. Dieses Grundprinzip ist zugleich die Basis der sich entwickelnden sozialistischen Volkerrechtsprinzipien. Bekanntlich ist die jeweils in Artikel 1 der zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft abgeschlossenen bilateralen Verträge über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand¹¹⁾ so heißt es z. B. in dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 28. Mai 1977 (Art. 1): "Die Höhen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus weiterhin die Beziehungen der dauerhaften, unverzerrlichen Freundschaft und der gegenseitigen brüderlichen Hilfe auf allen Gebieten festigen und vertiefen".¹²⁾ In dem Artikel 7 desselben Vertrages verpflichten sich beide vertragschließenden Staaten, nach "zur Festigung und zum Schutz ihrer historischen Errungenschaften beim Aufbau des Sozialismus sowie zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und Unabhängigkeit" beizutragen.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bereits durch konkrete Bestimmungen ihres Strafgesetzbuches von 1968 einige sich aus den Freundschafts- und Beistanderverträgen von 1967 ergabenden Verpflichtungen in innerstaatliches Recht transformiert. Zu erwähnen ist vor allem der § 108 des Strafgesetzbuches, der besagt: "In Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus werden Verbrechen nach § 96 bis 107 auch dann bestraft, wenn sie sich gegen die Staaten des sozialistischen Weltsystems, ihre Organe, Organisationen, Repräsentanten oder Bürger richten".¹³⁾ Im Sinne des Schutzes der gemeinsamen Interessen und des gemeinsamen Kampfes gegen die Anschläge des Imperialismus werden somit

die Strafbestimmungen über den Hochverrat (§ 96), die Spionage (§ 97), die Sammlung von Nachrichten (§ 98), die Diversität (§ 103), über die Sabotage (§ 104) und die staatsfeindliche Gruppenbildung (§ 107). Um die wichtigsten zu nennen, angestandsch Schutzobjekt der obigen Strafbestimmungen, bezogen auf die anderen Staaten, sind ihre Interessen und insbesondere ihre Staats- und Gesellschaftsordnung, ihre territoriale Unversehrtheit, das Leben, die Gesundheit und die verfassungsgemäße Tüchtigkeit ihrer führenden Repräsentanten, ihre staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse, die Sicherheit sowie ihre Volkswirtschaft, die Staatsmacht und die Verteidigungskraft.

Führen sozialistische Staaten, die sich zum Grundprinzip des sozialistischen Internationalismus bereits vertraglich bekannt haben, Verhandlungen, um weitere Verträge abzuschließen, so werden die gemeinsamen sowie zum Teil bestehende unterschiedliche – nichtantagonistische – Interessen koordiniert. Da der Abschluss eines Vertrages die Willensübereinstimmung als unabdingbare Voraussetzung hat, ist diese sowohl bei den koordinierten partiell unterschiedlichen Interessen als auch bei den gemeinsamen Interessen zu bejahen. Vertragstheoretisch und vor allem unter Berücksichtigung des politischen Wesens kommt es letzten Endes zu einer Willensverschmelzung, also zur Scharfung eines Gesamtwillens, weil der Wille sozialistischer Staaten nicht antagonistisch determiniert ist und sich außerdem auf Interessen stützt, die eine gemeinsame substantielle Grundlage haben, nämlich das sozialistische Eigentum an den wichtigsten Produktionsmitteln.

Die durch konkrete Vereinbarungen ausgetretene Willensverschmelzung ist zwar ein die Vertragsbeziehungen der sozialist-

strischen Staaten zueinander stabilisierendes Element, kann jedoch unter Umständen aufgehoben werden, wenn z. B. ein Vertragspartner seine Interessen überbetont bzw. nicht bereit ist, die sich für ihn aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Das bedeutet, daß die Vertragsfreue der Willensvernehmung Beständigkeit verleiht und dadurch deren stabilisierende Wirkung wesentlich erhöht. Stabilisierung kann selbstverständlich nicht bedeuten, daß etwa die Beziehungen auf der Stelle traten würden. Die einzelnen Verträge und die durch sie erzielte Willensvernehmung sind doch einzelne Akte bzw. Schritte eines größeren Prozesses, namentlich des Integrationsprozesses, der seinesorts günstige Bedingungen für den Annäherungsprozeß schafft.

In diesem Sinne stellt die vertraglich herbeigeführte Willensvernehmung eine besondere Form der Annäherung der sozialistischen Nationen, Völker und Staaten dar. Infolgedessen kann der völkerrechtliche Vertrag sozialistischer Freigabe nicht nur allgemein als Regulator der internationalen Beziehungen wie z. B. im Koexistenzbereich, sondern darüber hinaus als ein äußerst konkretes und spezifisches Mittel betrachtet werden, durch dessen Anwendung der Annäherungsprozeß innerhalb der sozialistischen Staatsgemeinschaft beschleunigt werden kann.

Diese spezifische und zugleich bedeutsame Funktion des sozialistischen völkerrechtlichen Vertrages allseitiger und grundsätzlich zu untersuchen, als dies in diesem Beitrag möglich war, ist eine politisch vordringliche Aufgabe jeder sozialistischen Partei.

Anmerkungsvorzeichnung

- 1) W.I.Lenin, Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 358
- 2) Karl Marx/Friedrich Engels, Werke, Bd. 22, Berlin 1963, Seite 514
- 3) Vgl. auch G. Arbatow, der unter Umständen gemeinsame Interessen zwischen sozialistischen und imperialistischen Staaten befahl. G. Arbatow, Probleme der sowjetisch-amerikanischen Beziehungen, in: Horizont, Nr. 9, 1974, S. 19
- 4) Vgl. hierzu ausführlicher P. Tarr, Das Problem der Interessen in den zwischenstaatlichen Vertragsbeziehungen, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 25. Jahrgang, Nr. 1, 1976, S. 39 ff.
- 5) Vgl. dazu auch G. Funkin, Das Völkerrecht des Gegenwart, Berlin 1963, S. 136 und Lewin/Taljushnaja, Völkerrecht, Lehrbuch, Berlin 1967, S. 25
- 6) Verfechter dieser Theorie war H. Triepel. Er meinte, die Verbindlichkeit der vereinbarten Norm liege darin begründet, daß "dem Staat nicht nur sein eigener Wille, sondern ein Gemeinwille" entgegentrete. Vgl. Völkerrecht und Landesrecht, Aalen 1958 (Nachdruck der 1. Auflage Leipzig 1899), S. 62
- 7) Die Theorie vom "Gesamtwillen" wurde insbesondere von W. Seuer vertreten. Vgl. System des Völkerrechts, Bonn 1952, S. 54
- 8) Vgl. H. Triepel, a.a.O., S. 45
- 9) Karl Marx/Friedrich Engels, Werke, Bd. 2, Berlin 1959, S. 614
- 10) Karl Marx/Friedrich Engels, Werke, Bd. 4, Berlin 1959, S. 474
- 11) Vgl. A.P. Butenko, Zur Dialektik von Einheit und Unterschied in sozialistischen Weltsystemen, Berlin 1974, S. 74
- 12) Zeit im Neuen Deutschland vom 31. Mai 1977
- 13) Strafgesetzbuch, Berlin 1975, L. 38